

sämtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern übersendet, welche dieselbe sorgfältig und genau handhaben, auch zu dem Ende ihren Unterbeamten, und den Gemeindevorständen ihrer Bezirksamtheilungen mittheilen, in den Gemeinden verlesen und an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen lassen werden, damit jedermann sich vor Verantwortung und Strafe zu vergaumen wisse.

Publication vom 21sten Junii 1806,
betreffend den Umgang und die Ehe-
versprechungen hiesiger Landestöchter
mit Angehörigen fremder Staaten.

Wir Bürgermeister und Kleine Rätbe des Kantons Zürich, entbieten unsern lieben Kantons-Einwohnern unsern Gruss, und geben ihnen hiermit folgendes zu vernehmen:

Die letzten Jahre, und die neuesten Zeiten haben verschiedene Erfahrungen an die Hand gegeben, was für höchst bedenklichen Folgen hiesige Kantonseinwohnerinnen sich durch unbesonnene Eheversprechen mit fremden Mannspersonen aussetzen. Desser Uessen hiesige Weibspersonen sich
mit

mit Angehörigen benachbarter deutscher Staaten in aufrichtige Eheversprechen ein, die gegenseitig gerne erfüllt worden wären; allein die Gesetze und landesherrlichen Verfügungen jener Staaten über Heimath- und Bürgerrechte gestatten nicht, daß ein dortiger Angehöriger sich im Ausland verlobe, ohne daß er sich vorher vor seiner Ortsobrigkeit persönlich gestellt habe, und allen, ihn und seine Verlobte betreffenden Bedingungen ein Genügen leiste, welche aber mit so großen Schwierigkeiten verbunden sind, daß dadurch gewöhnlich die Verlobung unmöglich wird, das uneheliche Kind, wenn ein unerlaubter Umgang statt gehabt hat, größtentheils der Weibsperson zur Last fällt, und dieselbe dann oft einem unglücklichen Schicksal entgegen geht.

Um nun mit landesväterlicher Fürsorge auf die Erhaltung der häuslichen Ruhe und des Glücks der hiesigen Kantonseinswohnerinnen möglichst bedacht zu seyn, haben Wir es für nothwendig erachtet, sie und ihre Eltern auf diese Lage der Sachen aufmerksam zu machen, und sie zu warnen, daß sie nicht aus Unkunde oder Leichtsinne sich mit Fremden in Bekanntschaften und Verbindungen einlassen, welche, wenn sie anfänglich auch einen erwünschten Gang zu nehmen scheinen, doch am Ende, um der angeführten Ursachen willen, oft zu einer bedauerlichen Ueberzeugung von dem Gegentheil führen.

Wir verordnen deswegen, daß alle hiesige Weibspersonen, welche sich mit Angehörigen fremder deutscher Staaten ehelich versprechen, dem competierlichen Richter, sowohl den Copulations-Schein, als die übrigen nöthigen Obrigkeitlichen Attestate ihres Verlobten vorweisen, daß diese Attestate der Weibsperson und ihren zukünftigen Kindern das Heimath- und Bürgerrecht an dem Heimathsort des Mannes zusichern, jedes Eheversprechen aber, das nicht mit diesen Copulations- und Bürgerrechts-Scheinen dem competierlichen Richter anhängig gemacht wird, von demselben für ungültig erklärt werden soll, in welchem Fall dann die betreffenden Weibspersonen sich allen, aus ihrem Leichtsinn entstehenden Schaden selbst bezumessen haben.

Gleichwie Wir diese wohlmeinende landesväterliche Warnung durch gegenwärtige Publikation den Eltern und ihren unverheyratheten Töchtern bekannt machen lassen; also ergeht zugleich an sämtliche Herren Pfarrer, Kirchenvorsteher, und an alle, mit Vormundschaft, oder sonst mit Aufsicht beauftragte Beamten und Partikularen, unser nachdrucksamcs Ansinnen, ihre gemeinsverburger, oder pflegebefohlene Personen weiblichen Geschlechts, so wie auch die Mägde, auf die unvermeidlichen, nachtheiligen Folgen solcher leichtsinniger Handlungen aufmerksam zu machen.

Die Herren Bezirks- und Unterstatthalter sind beauftragt, diese Verordnung den Stillständen und Gemeinräthen mitzutheilen, in allen Kirchen von der Kanzel verlesen, und an den gewohnten öffentlichen Orten anschlagen zu lassen.
